

ENTWURF

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____ über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Die lange Nacht des Einkaufs“ am 29. Juni 2018 in Feldbach

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Feldbach und zwar in der Altstadtgasse, der Bismarckstraße, der Bürgergasse, der Franz-Josef-Straße, der Gleichenberger Straße, der Grazer Straße, der Pfarrgasse, der Ringstraße, der Schillerstraße und der Ungarstraße sowie auf dem Torplatz und dem Hauptplatz dürfen am 29. Juni 2018 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Lebensmittel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Bekleidung, Schreibwaren, Uhren, Schuck, Fotoartikel, Optikartikel, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Geschenkartikel, Tabakwaren, Holzartikel und Möbel.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 29. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 2018 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: